

# Amtsgericht Öhringen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 263, 266, 53 StGB

**Ein Wohnungsverwalter, der Gemeinschaftsgelder seinem privaten Vermögen zuführt, handelt gewerbsmäßig und begeht damit einem besonders schweren Fall der Untreue gemäß § 266 Abs. 1, Abs. 2 StGB in Tateinheit mit einem Betrug gem. § 263 Abs. 3 S. 1, S. 2 Nr. 1 StGB.**

AG Öhringen, Urteil vom 26.11.2015; Az.: 3 Ls 52 Js 9294/14

Das Amtsgericht - Schöffengericht - Öhringen hat in der Sitzung vom 26.11.2015, für Recht erkannt:

## **Tenor:**

Der Angeklagte K. ist schuldig der Untreue in 13 besonders schweren Fällen.

Der Angeklagte K. wird deshalb verurteilt zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Angeklagte K. ist schuldig der leichtfertigen Geldwäsche.

Die Angeklagte K. wird deshalb verurteilt, zu der Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 20 EUR.

Der Angeklagten wird nachgelassen, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 100 EUR, spätestens zum 15. eines jeden Monats, beginnend ab Rechtskraft des Urteils zu zahlen. Kommt die Angeklagte mit der Zahlung einer Monatsrate in Verzug, wird die gesamte Restgeldstrafe sofort zur Zahlung fällig.

Die Angeklagte K. wird im Übrigen freigesprochen vom Vorwurf der Untreue in 12 besonderen schweren Fällen in Mittäterschaft.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens, soweit Verurteilung erfolgte.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last, soweit Freispruch erfolgte.

Angewandte Vorschriften:

K.

§§ 263 Abs. 3 S. 1, S. 2 Nr. 1, 266 Abs. 1, Abs. 2, 53 Abs. 1, 56 StGB

K.

§§ 261 Abs. 1 Nr. 4 a), Abs. 5, 42 StGB

### **Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

1. Der Angeklagte K. ist mit der Angeklagten K. verheiratet. Nach Erlangung des Hauptschulabschlusses wurde er mit Beendigung der entsprechenden Ausbildung im Jahr 1988 Fleischermeister. Bis 1991 betätigte er sich dann als selbständiger Metzger. Die Selbständigkeit endete mit Schulden im sechsstelligen Bereich. Seitdem ist der Angeklagte im Bereich von Hausverwaltungen tätig, was zuerst als Nebenbeschäftigung stattfand und dann umfassend wurde. Die Ehe mit der Angeklagten K. schloss er im Jahr 2002. Es handelt sich um seine einzige Ehe.

Derzeit ist der Angeklagte arbeitsuchend. Er bewirbt sich als Fleischer. Sein Schuldenstand liegt zwischen 70.000 EUR und 80.000 EUR. Die Eheleute haben eine gemeinsame Tochter im Alter von dreizehn Jahren, die mit ihnen im Haushalt lebt. Die Ehefrau des Angeklagten versucht, die Raten auf das Haus zu zahlen, in welchem die Familie wohnt. Gesundheitlich geht es dem Angeklagten, abgesehen von Neurodermitis und hohem Blutdruck, relativ gut. In Zukunft möchte der Angeklagte gesund bleiben und seine finanziellen Probleme in den Griff bekommen. Er denkt an die Aufnahme unselbständiger Arbeit als Fleischer.

Vorbestraft ist der Angeklagte K. wie folgt:

Am 08.12.2005 verurteilte das Amtsgericht Öhringen ihn mit Rechtskraft zum gleichen Tage wegen einer Mehrzahl von Bestechlichkeits- und Untreuedelikten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten. Die Vollstreckung der Strafe setzte das Gericht zur Bewährung aus. Für die Dauer von anderthalb Jahren verbot es dem Angeklagten die Tätigkeit als Hausverwalter. Straferlass erfolgte mit Wirkung vom 19.01.2009.

Am 29.04.2014 verurteilte das Amtsgericht Öhringen den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen. Die Geldstrafe wurde am 17.09.2014 vollständig bezahlt.

2. Die Ehefrau des Angeklagten K; die Angeklagte K. wurde am .... geboren. Die Ratenzahlungsverpflichtungen für das Haus, in dem die Familie lebt, liegen bei ihr. Sie müsste eigentlich 1.700 EUR monatlich zahlen, tatsächlich zahlt sie jedoch nur "sehr wenig". Auf dem Haus sind Hypotheken, welche Belastungen über den Wert

des Grundstückes hinaus beinhalten. Eine Einliegerwohnung im Haus ist für eine Warmmiete von 500 EUR (Kaltmiete von 340 EUR) monatlich vermietet. Die Angeklagte selbst ist seit 1990 gelernte Dekorateurin. Im Bereich des Hausmeisterservice arbeitet sie auf 30-Stunden-Basis bei einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.000 EUR im Angestelltenverhältnis. Zuvor war sie bis April 2015 in Teilzeit bei dem Unternehmen bei einem monatlichen Nettoeinkommen zwischen 800 EUR und 900 EUR beschäftigt. Auch ihr Schuldenstand beträgt etwa 70.000 EUR. Gesundheitlich hatte die Angeklagte in diesem Jahr Probleme aufgrund einer Operation an der Hand. Ab dem Monat Dezember 2015 geht sie jedoch von Symptombefreiheit nach dieser Behandlung aus. Neben der gemeinsamen Tochter mit dem Angeklagten K. im Alter von 13 Jahren hat die Angeklagte noch zwei Töchter aus erster Ehe. Die 20-jährige ältere Tochter ist bereits ausgezogen. Die weitere 18 Jahre alte Tochter wohnt noch im gemeinsamen Haushalt. Die Angeklagte versucht das Haus zu verkaufen, um im Wege einer Zwangsversteigerung nicht noch höhere Verluste zu erleiden.

Vorbestraft ist die Angeklagte K. nicht.

## II.

A) Anklage der Staatsanwaltschaft Heilbronn vom 02.01.2015 - 52 Js 9294/14 - führendes Verfahren

An der Wohnanschrift des Ehepaares betrieb der Angeklagte K., das Unternehmen. Als faktischer Geschäftsführer des Unternehmens trat der Angeklagte im Zeitraum von 2010 bis 2013 als Hausverwalter für Wohnungseigentümergeinschaften auf.

Formelle Geschäftsführerin des Unternehmens war die Angeklagte K. Diese redete sich pflichtwidrig und vorwerfbar ein, ihr Ehemann werde im Rahmen des Betriebes dieses Unternehmens die Grenze zur Straffälligkeit nicht erneut überschreiten. Sie kontrollierte den Angeklagten K. nicht, auch an sonstigen Pflichten, welche sie rechtlich als Geschäftsführerin gehabt hätte, wirkte sie nicht mit. Als faktischer Geschäftsführer trat der Angeklagte K. für das Unternehmen laufend als dessen Bevollmächtigter auf. Er bestimmte die wesentlichen Verwaltungstätigkeiten und nahm auch als Hausverwalter in den von ihm einberufenen Eigentümerversammlungen teil.

Der Angeklagte K. verletzte im Rahmen seiner Tätigkeit als Hausverwalter in der Absicht, sich laufend ungerechtfertigte Vermögensvorteile in beträchtlicher Höhe zur Bestreitung des Lebensunterhalts seiner Familie zu verschaffen, regelmäßig seine übernommenen Vertragsverpflichtungen. Hierbei verursachte er bei den vorgenannten Wohnungseigentümergeinschaften Vermögensnachteile:

1. Am 04.06.2010 hob der Angeklagte K. einen Geldbetrag in Höhe von 11.809,89 EUR vom Bankkonto der Wohnungseigentümergeinschaft ab. In Höhe von 9.000 EUR hatte der Angeklagte hierzu keine vertragliche Veranlassung gehabt. Diesen Teilbetrag führte er dem Vermögen seiner Familie zu, weshalb die Wohnungseigentümergeinschaft keinen Zugriff mehr darauf hatte und bei ihr ein entsprechender Vermögensnachteil eintrat.

Es folgte eine zivilgerichtliche Verurteilung am 17. Januar 2012. Nach dieser Verurteilung durch das Amtsgericht Schorndorf machte der Angeklagte den von ihm verursachten Schaden wieder vollständig gut.

2. Am 22. Februar 2012 hob der Angeklagte K, einen Geldbetrag in Höhe von 8.000 EUR vom Treuhandkonto der Wohnungseigentümergeinschaft ab, obwohl es hierfür vollumfänglich keine vertragliche Veranlassung gab. Der Angeklagte führte diesen Bargeldbetrag dem Vermögen seiner Familie zu, so dass auch diese Wohnungseigentümergeinschaft keinen Zugriff mehr auf das Geld hatte und bei ihr ein Vermögensnachteil in entsprechender Höhe eintrat.

3. Am 2. Juli 2013 hob der Angeklagte K. einen Geldbetrag in Höhe von 4.521,64 EUR vom Bankkonto der Wohnungseigentümergeinschaft ab, wobei es auch hierfür wie bei der Tat 2 keine vertragliche Veranlassung gab und wie unter 2 beschrieben ein Vermögensnachteil bei der Wohnungseigentümergeinschaft entstand.

B) Anklage der Staatsanwaltschaft Heilbronn vom 29.05.2015, 52 Js 33474/14 verbundenes Verfahren

4. bis 13.

In zehn Fällen verfügte der Angeklagte K. über einen Gesamtgeldbetrag in Höhe von 20.164,88 EUR zu Lasten des Bankkontos der Wohnungseigentümergeinschaft, obwohl es hierzu jeweils keinerlei vertragliche Veranlassung gab. Hierzu hob er in den Fällen 4., 5., 9., 10., 12. und 13. Geldbeträge vom Bankkonto der Wohnungseigentümergeinschaft in bar ab. In den Fällen 6., 7., 8. und 11. überwies der Angeklagte Geldbeträge von diesem Konto der Wohnungseigentümergeinschaft auf das Konto der Angeklagten K.

Mit diesem Konto hatte die Angeklagte K. tatsächlich nichts zu tun. Obwohl die Angeklagte K. als Geschäftsführerin gehalten gewesen wäre, gerade auf einem auf ihren Namen lautenden Konto die erheblichen Geldtransfers zu hinterfragen und zu überwachen, reagierte die Angeklagte K. nicht entsprechend. Sie wusste von der Vorstrafe des Angeklagten und von seinen Schulden. Sie kannte auch ihre eigene finanzielle Lage. Dennoch stellte sie dem Angeklagten ohne jedwede Nachschau das Konto zur Verfügung, so dass die von dem Angeklagten gewerbsmäßig durchgeführten Geldströme zu Gunsten der Familie über dieses formal auf ihren Namen lautende Konto laufen konnten.

Im Einzelnen wurde die Wohnungseigentümergeinschaft durch folgende Taten geschädigt:

Durch die Taten verschaffte der Angeklagte sich und seiner Familie eine Einnahmequelle in Höhe von einiger Dauer und einigem Gewicht.

Die Angeklagte K. war faktische Nutznießerin des Verhaltens des Angeklagten K. Die deliktische Tragweite des Handelns ihres Ehemanns hat sie nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung unwiderlegbar nicht erfasst.

Aus diesem Grunde wurde die Angeklagte K. als nur formelle Geschäftsführerin von dem Vorwurf der Untreue in zwölf besonders schweren Fällen in Mittäterschaft freigesprochen. Insbesondere der gemeinsame Tatplan mit dem Angeklagten K. zur Schädigung der Wohnungseigentümergeinschaften ließ sich der Angeklagten K. in der Hauptverhandlung nicht nachweisen. Die Taten 6, 7, 8 und 11 stellen bezüglich der Angeklagten K. ein einheitliches Delikt dar, so dass die Angeklagte faktisch nur bezüglich der Tat Ziffer 6 verurteilt wurde, weil die Taten 7, 8 und 11 sie betreffend in Tateinheit im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB zur Tat 6 stehen.

### III.

Die Angeklagten waren in der Hauptverhandlung im Umfang der Feststellungen geständig und haben Angaben zur Person gemacht.

### IV.

Die Taten des Angeklagten K. sind gewerbsmäßig begangen und in diesem Sinne besondere schwere Fälle der Untreue gemäß § 266 Abs. 1, Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 263 Abs. 3 S. 1, S. 2 Nr. 1 StGB. Sie stehen gemäß § 53 Abs. 1 StGB in Tatmehrheit.

Die Tat der Angeklagten K. ist ein Vergehen ein leichtfertigen Geldwäsche im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 4 a), Abs. 5 StGB.

### V.

Bezüglich des Angeklagten K. hat das Gericht nach Abwägung aller für und gegen ihn sprechenden Umständen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten erkannt. Die Gesamtfreiheitsstrafe setzt sich aus Einzelfreiheitsstrafen für die Taten 2, 3 und 6 in Höhe von jeweils acht Monaten, im Übrigen aus Einzelfreiheitsstrafen in Höhe von jeweils sieben Monaten zusammen.

Strafmildernd wirkte sich beim Angeklagten K. sein Geständnis aus. Ihm war darüber hinaus ein Härteausgleich zu gewähren, weil der an sich gesamtstraffähige Strafbefehl des Amtsgerichts Öhringen vom 29.04.2014 aufgrund seiner Vollstreckung nicht mehr einbezogen werden konnte. Darüber hinaus war für ihn günstig, dass seit Beginn der Taten schon ein gewisser Zeitablauf eingetreten ist. Die stereotype Tatbegehungsweise, bei welcher der Angeklagte ein einmal geglücktes Verhalten auf die immer gleiche Art und Weise wiederholte, führte zu einem straffen Zusammenzug der Einzelfreiheitsstrafen. Strafmildernd wirkte sich bei der Tat 1 die Schadenswiedergutmachung aus.

Das gewerbsmäßige Handeln des K. führte zur Annahme eines besonders schweren Falls. Es lag auch keine Situation vor, in welcher ausnahmsweise nicht vom Regelbeispiel auszugehen wäre. Der Angeklagte hat eine Vielzahl von Taten mit einem insgesamt hohen Gesamtschadensumfang begangen, welcher überwiegend, bei zwölf von 13 Taten, dauerhafter Natur ist. Die Taten beging er über einen langen Tatzeitraum hinweg. Strafschärfend wirkte sich beim Angeklagten K. noch aus,

dass er seine Ehefrau mit in das Tatenunrecht verstrickte und bereits schwerwiegend mit einer einschlägigen Vorstrafe vorbelastet ist, wenn diese auch lange zurückliegt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte bei dem Angeklagten K. gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Gericht hat die Erwartung, dass der Angeklagte sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und nicht erneut straffällig wird. In der Hauptverhandlung war der Angeklagte vollumfänglich geständig und hat auch Unrechtseinsicht gezeigt. Er hat dem Gericht als Ziel für die Zukunft dargestellt, im Angestelltenverhältnis als Fleischer arbeiten zu wollen. Dies wäre eine Form von Tätigkeit, in welcher der Angeklagte nicht wieder verleitet wäre, Vermögensdelikte zu begehen.

Angesichts der Pfändungsfreigrenzen wäre es dem Angeklagten K. bei einer solchen Erwerbstätigkeit möglich, auch ohne die Begehung neuer Straftaten für seine Familie zu sorgen. Angesichts des Geständnisses des Angeklagten K. liegen auch besondere Umstände vor, welche eine Strafaussetzung zur Bewährung zu begründen geeignet sind. Ergänzend kommt hinzu, dass der Angeklagte noch Vater einer minderjährigen Tochter ist, die bei einer Inhaftierung des Angeklagten mitbetroffen wäre. Zur Wiedergutmachung des geschehenen Unrechts wurde dem Angeklagten auferlegt, 120 Stunden gemeinnützige Arbeit zu verrichten, die er alternativ durch Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 1.200 EUR an die Staatskasse erfüllen kann. Mit Hilfe eines Bewährungshelfers soll er sein Schuldenproblem in den Griff bekommen und sich entsprechend seiner Zusage um unselbstständige Arbeit bemühen.

Bei der Tat der Angeklagten K. hielt das Gericht die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen für erforderlich, jedoch auch zur Einwirkung auf die Angeklagte für ausreichend. Eine höhere Strafe schien bei der Angeklagten angesichts ihres Geständnisses nicht erforderlich. Eine niedrigere Strafe kam deswegen nicht in Betracht, weil über das von der Angeklagten K. bereitgestellte Konto ganz erhebliche deliktsrelevante Summen in einer Gesamthöhe von etwa 8.000 EUR geflossen sind. Sie war darüber hinaus in der Rolle als formelle Geschäftsführerin besonders verpflichtet, die Kontobewegungen im Auge zu halten. Dies tat sie über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht. Sie war auch faktische Nutznießerin der Vermögensverschiebungen, die der Angeklagte K. als ihr Ehemann zu Gunsten der Familie eingeleitet hatte. Hätte sie ihren Namen nicht als formelle Geschäftsführerin hergegeben, hätte der Angeklagte K. aufgrund seines Berufsverbots die Tätigkeit als Hausverwalter nicht erneut aufnehmen und wie geschehen missbrauchen können.

Nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten K. wurde die Tagessatzhöhe auf 20 EUR bemessen und Ratenzahlung in Höhe von 100 EUR monatlich gemäß § 42 StGB nachgelassen.